

-ENTWURF-

Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft vom ...

**Entwurf des 23. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die
Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des „23. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen“ mit der Bitte um Beschlussfassung.

Im Änderungsortsgesetz erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühren im Rettungsdienst ab 1. Januar 2018. Diese waren sowohl für Rettungswagen als auch für Krankenwagen, Notarzteinsatzfahrzeuge und Intensivtransportwagen zuletzt durch das 22. Änderungsgesetz zur Feuerwehrkostenordnung für das Jahr 2017 festgesetzt worden.

Die städtische Deputation für Inneres hat dem Ortsgesetzentwurf zugestimmt.

Entwurf

23. Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Anlage (zu § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 1) der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2009 (Brem.GBl. S. 97 — 2132-b-1), die zuletzt durch Ortsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 910) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 300 bis 304 werden wie folgt gefasst:

| | | |
|-------------|---|-------------|
| „Nummer 300 | Pauschalgebühr | 360,00 Euro |
| Nummer 301 | Pauschalgebühr je Fahrt innerhalb des Stadtgebietes | 325,00 Euro |
| Nummer 302 | Pauschalgebühr für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde | 325,00 Euro |
| | Zuschlag für jede weitere Stunde | 100,00 Euro |
| Nummer 303 | Pauschalgebühr je Fahrt innerhalb des Stadtgebietes | 77,00 Euro |
| Nummer 304 | Pauschalgebühr für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde | 77,00 Euro |
| | Zuschlag für jede weitere Stunde | 24,00 Euro“ |

2. Die Nummern 308 bis 310 werden wie folgt gefasst:

| | | |
|-------------|--|--------------|
| „Nummer 308 | Vermittlung eines Einsatzes | 23,77 Euro |
| Nummer 309 | Pauschalgebühr Intensivtransportwagen innerhalb des Stadtgebietes | 359,00 Euro |
| Nummer 310 | Pauschalgebühr Intensivtransportwagen für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde | 359,00 Euro |
| | Zuschlag für jede weitere Stunde | 116,00 Euro“ |

Entwurf

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Entwurf

Zu Artikel 1

Um die Gebühren für die Leistungen des Rettungsdienstes in der Stadtgemeinde Bremen so realitätsnah wie möglich zu gestalten, wurde gemeinsam mit den Leistungserbringern und den Kostenträgern vereinbart, jedes Jahr eine Gebührekalkulation für das kommende Jahr zu erstellen.

Selbst wenn festgestellt werden kann, dass die für das Jahr 2018 ermittelten Gebühren im Bereich der Rettungswagen und der Notarzteinsatzfahrzeuge steigen, wogegen sie im Bereich des Intensivtransportwagens sinken, soll von diesem Prinzip nicht abgewichen werden.

Mit Unterstützung der Kostenträger konnte die Gebühr erneut so verhandelt werden, dass der zuvor begonnene Kurs zur Beruhigung der in der Vergangenheit deutlichen Auf- und Ab-Bewegung der Gebühr weiter fortgesetzt werden kann.

Gegenüber den bisher geltenden Gebühren verändert sich der Betrag zu der aufgeführten Gebührenposition jeweils wie folgt:

| Nr. | Gebührentatbestand | Bisherige Gebühr | Gebühr 01.01.2018 |
|------------|---|----------------------------|--|
| 300 | Pauschalgebühr NEF | 319,00 Euro | 360,00 Euro |
| 301 | Pauschalgebühr RTW Notfallversorgung | 297,00 Euro | 325,00 Euro |
| 302 | Pauschalgebühr RTW Fernfahrten Notfallversorgung für die erste Einsatzstunde Zuschlag für jede weitere Stunde | 297,00 Euro 96,00 Euro | 325,00 Euro 100,00 Euro |
| 303 | Pauschalgebühr Krankentransport | 76,00 Euro | 77,00 Euro |
| 304 | Pauschalgebühr Fernfahrten Krankentransport für die erste Einsatzstunde Zuschlag für jede weitere Stunde | 76,00 Euro 25,00 Euro | 77,00 Euro 24,00 Euro |
| 308 | Vermittlung eines Einsatzes | 24,37 Euro | 23,77 Euro |
| 309 | Pauschalgebühr ITW | 476,00 Euro | 359,00 Euro |
| 310 | Pauschalgebühr ITW Fernfahrten Notfallversorgung für die erste Einsatzstunde Zuschlag für jede weitere Stunde | 476,00 Euro 141,00 Euro | 359,00 Euro 116,00 Euro |

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.